



JGHV-Landesverband Baden-Württemberg e.V. ***Jagdkynologische Vereinigung***

Positionspapier des JGHV Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. zum Nachsuchenwesen in Baden-Württemberg

Die Verpflichtung zur Nachsuche ergibt sich zwingend aus dem Tierschutzgedanken sowie einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Nachsuchengespanne müssen besonders qualifiziert sein. Die Nachsuchentätigkeit ist unfallträchtig und kann, insbesondere bei wehrhaftem Wild, gefährlich sein. Dies wird durch entsprechende Bestimmungen der UVV unterstrichen. Nur vor Ort respektierte und angesehene Nachsuchengespanne werden im Bedarfsfall tatsächlich gerufen und beauftragt.

Für Nachsuchengespanne ist laufende praktische Erfahrung und regelmäßige Fortbildung unabdingbar, um ihre Aufgabe tierschutzgerecht und qualifiziert erfüllen zu können.

Nachsuchengespanne müssen im Rahmen der Nachsuche oftmals Reviergrenzen überschreiten. Der Gesetzgeber hat dem im JWMG und der zugehörigen DVO Rechnung getragen, indem zumindest den gem. JWMG „anerkannten Nachsuchengespannen“ dieses Recht ohne Rücksprache mit dem Jagdausübungsberechtigten eingeräumt wird.

Welche Nachsuchengespanne im Sinne des JWMG anerkannt werden, ist in den Anerkennungsgrundsätzen festgelegt. Ein umfangreicher Änderungsbedarf liegt hier aus Sicht des JGHV-BW nicht vor.

Versicherung von Nachsuchengespannen

In der Regel steht nach § 670 BGB der Auftraggeber der Nachsuche in der Haftung. Da der Haftungsumfang erheblich sein kann, empfiehlt es sich aus Sicht des JGHV-BW eine Versicherung abzuschließen, die den Auftraggeber, i.d.R. den Schützen oder den Jagdpächter, vor Haftungsansprüchen schützt. Indirekt schützt das auch die Nachsuchengespanne. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber seiner eventuell entstandenen Haftungsverpflichtung nicht nachkommen kann.

Eine solche Versicherung darf nicht als Subvention einzelner Nachsuchengespanne gesehen werden, sondern dient dem Schutz der gesamten Jägerschaft, wenn sie Ihrer Verpflichtung aus dem Tierschutz nachkommt und ein entsprechend qualifiziertes Gespann beauftragt. Die derzeit bestehende Versicherung, die sich lediglich auf anerkannte Nachsuchengespanne im Sinne des JWMG bezieht, sollte daher weiterentwickelt werden, um alle(!) Nachsuchen zu umfassen, die mit qualifizierten (geprüften) Jagdhunden durchgeführt werden.

Eine Beschränkung auf die anerkannten Nachsuchengespanne im Sinne des JWMG, wie sie derzeit besteht, bietet für alle anderen beauftragten Nachsuchengespanne keinen Versicherungsschutz und belässt die Haftung alleine und vollumfänglich beim Auftraggeber.



JGHV-Landesverband Baden-Württemberg e.V. ***Jagdkynologische Vereinigung***

Aufgrund des Allgemeininteresses sollten die Kosten im Rahmen der Solidargemeinschaft durch alle Jäger (nicht nur der organisierten Jäger) z.B. aus Mitteln der Jagdabgabe getragen werden.

Das Abverlangen von Haftungsfreistellungserklärungen, durch die sich einzelne Auftraggeber der Verantwortung entziehen, wird vom JGHV-BW als moralisch fragwürdig abgelehnt.

Förderung durch InfraWild

Die bisherige Förderung nach InfraWild spiegelte auch die Anerkennung der Jagdbehörden und der Anerkennungsstelle für die Arbeit der anerkannten Nachsuchengespanne wider. Leider führte das fallweise zu ungewollten Entwicklungen und Fehlanreizen. Eine unveränderte Fortführung der bisherigen Förderung wird vom JGHV-BW als daher nicht zielführend erachtet.

Grundsätzlich sollten qualifizierte Nachsuchengespanne die Tätigkeit aus Passion und ehrenamtlich ausführen. Ein direkter Auslagenersatz ist durch den Verursacher/Auftraggeber zu tragen.

Keinesfalls dürfen die Anerkennungsgrundsätze durch evtl. Förderungen beeinflusst werden oder gar in Abhängigkeit stehen.

Anerkennung von Nachsuchengespannen im Sinne des JWMG

Die Anerkennungsgrundsätze regeln u.a. die Voraussetzung zur Ernennung und zum Erhalt des Status als anerkanntes Nachsuchengespann im Sinne des JWMG.

Die bisherigen Anerkennungsgrundsätze haben sich aus Sicht des JGHV-BW in großen Teilen bewährt und bedürfen im Bereich der Ernennung, der Leistungsdokumentation und der Zusammensetzung der Nachsuchen nur moderater Änderungen. Um diese praxisgerecht zu gestalten und auch bei Bedarf anzupassen, empfehlen wir die dauerhafte Einrichtung eines „Arbeitskreises Nachsuche“ am MLR .

Owen, den 16.7.2026